

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 132.03
VG 6 A 831/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. Januar 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht
L i e b l e r und Prof. Dr. R e n n e r t

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die
Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 28. August 2003 mit Schriftsatz vom
23. Dezember 2003 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in ent-
sprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1
VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO sowie § 162 Abs. 3 VwGO.
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 6 Abs. 3 Satz 2 VZOG. Gerichtsgebühren für
das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VZOG nicht entstanden.

Prof. Dr. Driehaus

Liebler

Prof. Dr. Rennert